

aus italienischen Zusammenhängen hatte man erst recht nicht erkannt. Italien betreffend offenbar also lediglich Business as usual in der Herrschaftspraxis. Attigny wäre eigenartig folgenlos geblieben. So hat dies die Forschungsliteratur bislang jedenfalls gesehen.

Skepsis wäre eigentlich immer schon geboten gewesen. In einem solchen zeitlichen Kontext sollten Lothar I. und Wala tatsächlich ohne jeglichen Auftrag, auch die kirchlichen Zustände vor Ort einer kritischen Prüfung zu unterziehen, nach Italien entsandt worden sein? Ihren tatsächlichen Auftrag und den entsprechenden Fragekatalog kennen wir nun also endlich und ebenso auch die Norm-Texte⁹⁵, die Lothar I. und Wala damals in ihrem Reisegepäck mitgeführt hatten: die kurzen Synodalkanones von Attigny (822) bezüglich der Schulen, das Kirchenkapitular Ludwigs des Frommen von 818/19, und eben wohl auch die Aachener Kanoniker- und Kanonissenregeln von 816. Denn neben der Sichtung des vermögensrechtlichen Gebarens an den Bischofskirchen und den Xenodochien und neben der Überprüfung der Regelbefolgung an den Benediktiner- und Benediktinerinnenklöstern ist der zentrale Punkt ihrer Reise-Agenda offenbar die Implantierung der Aachener Kanoniker- und Kanonissenregeln von 816 in Oberitalien gewesen⁹⁶. Und auch das kann eigentlich nicht verwundern.

Personen oder zwecks Erlangung von Geldsummen / Geschenken (*aut propinquitatis affectu aut muneris ambitione aut causa amicitiae*) Xenodochien, Klöster und Taufkirchen mittels Emphyteuse-Verträgen langfristig in einer Art Dauerpacht zu verleihen. Es ist ganz interessant, dass die genannten Motivierungen sich genau mit dem decken, was (ebenfalls 822?) die gemeinhin als Synodalakten von Attigny (822) angesehene Sechs-Kanones-Reihe in ihrem inhaltlich ein wenig „nachklappernden“ Schlusskapitel 6 als *heresis simoniaca* definiert: *propter munus accceptionem sed neque consanguinitatis familiaritatis aut cuiuslibet amicitiae aut obsequii causa* (MGH Conc. 2/2 S. 472). Zu den Synodalakten von Attigny (822) siehe auch oben S. 47 mit Anm. 90.

95) Siehe hierzu auch oben S. 36 mit Anm. 53–59.

96) Die einzige italienische Handschrift der Aachener Kanonikerregel von 816 (zusammen sogar mit der nur seltenen Kanonissenregel) aus dem 9. Jahrhundert vor dessen Endquartal ist ein zwischen 814 und 825 im oberitalienischen Nonantola geschriebener Codex: Rom. Bibl. Nazionale Centrale, Vitt. Em. 1348. Zu ihm vgl. zuletzt Gerhard SCHMITZ, Aachen 816 (wie Anm. 66) S. 500–508 und 517–522. Es wäre durchaus möglich, dass wir in dieser Handschrift einen unmittelbaren Niederschlag jener ersten Initiative Lothars I. und Walas aus dem Jahr 822/823 fassen, die Aachener Kanoniker- und Kanonissenregeln in Italien bekannt zu machen und entsprechende Umstrukturierungen der Organisation und Lebensführung insbesondere beim Kathedralklerus anzustoßen. Zur paläographischen Bestimmung des römischen Codex vgl. Bernhard BISCHOFF, *Manoscritti Nonantolani dispersi dell'epoca Carolingia*, in: *La bibliofilia* 85 (1983) S. 106 und DERS., *Katalog III* (wie